

Statuten der ALUMNI der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg

Artikel 1: Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verein ALUMNI der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR) ist ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er hat seinen Sitz in Freiburg.

Artikel 2: Ziele

Die Ziele des Vereins sind:

- I. Den Kontakt zu den ehemaligen Studierenden aufrechterhalten und deren Kontakt untereinander sowie mit den Mitgliedern der Studierendenvereinigung der HTA-FR und der Direktion der HTA-FR fördern.
- II. Fortlaufende Aktualisierung eines Adressbuchs, das es den Mitgliedern ermöglicht, ihre Kenntnisse auszutauschen und so ein effizientes berufliches Netzwerk aufzubauen.
- III. Die Interessen der Mitglieder gegenüber der Direktion der HTA-FR und den Behörden vertreten.

Um diese Ziele zu verwirklichen, geht der Verein folgendermassen vor:

- I. Er organisiert einen Informationsaustausch mittels Beiträgen auf der Website der HTA-FR oder über den offiziellen Weg.
- II. Er erleichtert den Kontakt unter ehemaligen Studierenden, unabhängig vom Studiengang oder Abschlussjahr, sowie zwischen letzteren und der Direktion der Hochschule.
- III. Er organisiert Anlässe an der HTA-FR, um den Kontakt zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden zu erleichtern.
- IV. Er informiert den Lehrkörper und kann dessen Mitglieder einladen, an seinen Aktivitäten teilzunehmen.
- V. In internen und externen Beziehungen werden alle gleich behandelt, unabhängig von Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion oder politischer Haltung.

Artikel 3: Organisation

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 4: Mitglieder

Mitglied des Vereins ALUMNI der HTA-FR können alle diplomierten Studierenden der HTA-FR werden, unabhängig vom Studiengang oder Abschlussjahr.

Der Verein hat Passiv- und Aktivmitglieder:

- Die Passivmitglieder verfügen über eine Alumni-E-Mail-Adresse;
- Die Aktivmitglieder verfügen über eine Alumni-E-Mail-Adresse, dürfen an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Anmerkung: Alle Studierenden werden nach Studienabschluss automatisch Passivmitglied des Vereins. Für die Aktivmitgliedschaft ist eine Anmeldung erforderlich.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung; sie können in den Vorstand gewählt werden und dürfen an den Vereinsaktivitäten teilnehmen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.
- II. Adressänderungen sind dem Verein schriftlich oder elektronisch zu melden, damit dieser jederzeit über aktuelle Kontaktdaten verfügt.
- III. Der Vorstand hält sich das Recht vor, einen jährlichen Beitrag zu erheben und die Höhe dieses Beitrags zu ändern.
- IV. Die Vorstandsmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

Artikel 6: Austritt/Ausschluss

- I. Die Generalversammlung kann, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen oder den Ausschluss eines Mitglieds bestimmen. Dieser Entscheid verlangt eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann ein aufgenommenes Mitglied auch suspendieren. In diesem Fall muss er seinen Entscheid begründen und innert drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die definitiv über den Fall entscheidet.
- II. Der Austritt als Mitglied erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung und ist jederzeit möglich. Ein Austritt befreit jedoch nicht von bestehenden (insbesondere finanziellen) Verpflichtungen. Erfolgt der Austritt spätestens am 31. Januar, ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei einem Austritt nach dem 31. Januar ist der Jahresbeitrag geschuldet.

- III. Wird der Mitgliederbeitrag (auch nach Zahlungserinnerungen) nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist bezahlt, führt dies automatisch zum teilweisen Ausschluss des Mitglieds und zur Rückkehr zum Status als Passivmitglied.

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins ALUMNI der HTA-FR sind:

- I. Die Generalversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Kommissionen
- IV. Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Artikel 8: Die Generalversammlung

- I. Die ordentliche Generalversammlung trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung des Vereins, erteilt den Organen ihre Aufgaben und definiert in groben Linien die Aktivitäten. Sie wählt ihren Vorstand und zwei Rechnungsrevisorinnen und -revisoren. Sie genehmigt das Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung.
- II. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels (1/5) der Mitglieder des Vereins einberufen werden.
- III. Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe und genehmigt die durch den Vorstand erlassenen Reglemente.
- IV. Anträge zur Änderung der vorliegenden Statuten sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen. Für Beschlüsse der Generalversammlung über Änderungen der Vereinsstatuten ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich.
- V. Die Generalversammlung kann die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung abändern. Alle Änderungen müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der betreffenden Generalversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt werden.

Artikel 9: Abstimmung und Wahl

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Das Kumulieren von Stimmen ist verboten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Eine geheime Stimmabgabe findet statt, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Artikel 10: Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht normalerweise aus fünf Mitgliedern, die jedes Jahr durch einfache Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt werden. In seiner reduziertesten Form stellt er sich folgendermassen zusammen:

- i. Präsident/in
 - ii. Vizepräsident/in
 - iii. Quästor/in
 - iv. Kommunikationsverantwortliche/r
 - v. Beisitzer/in
- II. Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Ausser bei finanziellen Verpflichtungen, bei denen der Vorstand als Kollektiv agiert, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, den Verein zu repräsentieren. Der Vorstand kann Repräsentantinnen und Repräsentanten der Kommissionen an seinen Versammlungen teilnehmen lassen. Bei solchen Gelegenheiten hat jede Kommission eine Stimme. Jeder Entscheid des Vorstands muss von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder in deren oder dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten sowie von einem zweiten Mitglied des Vorstands unterschrieben werden.
- III. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und bestimmt deren Datum und Tagesordnung. Er kündigt sie den Mitgliedern per Post oder E-Mail mindestens 30 Tage im Voraus an.
- IV. Er genehmigt die Bildung von Kommissionen und kann Reglemente und Empfehlungen erlassen.
- V. Die Mitglieder des Vorstands können nicht persönlich haftbar gemacht werden.
- VI. Der Vorstand kümmert sich um die Verwaltung der Finanzen in Übereinstimmung mit dem an der Generalversammlung genehmigten Budget. Der Quästor wendet aus ökologischen Gründen eine digitale Buchführung an und schränkt den Papierverbrauch ein.
- VII. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Mitglieder die Möglichkeit, ein Ersatzmitglied *ad interim* bis zur Vorstandswahl an der nächsten Generalversammlung zu wählen.
- VIII. Kommt es bei Entscheidungen (Abstimmungen) im Vorstand zu Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, die in diesem Fall doppelt zählt.

Artikel 11: Arbeitsgruppen oder «Kommissionen»

- I. Für die Umsetzung der Vereinsziele und insbesondere für die Organisation von Veranstaltungen dürfen die Mitglieder Arbeitsgruppen bilden. Der Vorstand muss die Bildung einer Arbeitsgruppe genehmigen. Die Versammlung kann die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe, die nicht mehr mit den Zielen des Vereins übereinstimmt, einstellen.
- II. Der Vorstand legt mit seiner Genehmigung die Befugnisse einer Arbeitsgruppe fest. Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen eine begrenzte Vertretungsbefugnis erteilen.

- III. Ansonsten organisieren sich die Arbeitsgruppen selbstständig. Sie sind verpflichtet, den Vorstand und die Generalversammlung regelmässig zu informieren.

Artikel 12: Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Die zwei Rechnungsrevisorinnen und -revisoren werden durch einfache Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt. Sie erstatten anlässlich der Generalversammlung Bericht über die Buchführung des Vereins.

Sie erhalten jeweils nach Jahresabschluss Einsicht in die Buchführung und die Belege.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren sein.

Artikel 13: Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- I. Die Beziehungen zwischen der HTA-FR und der ALUMNI der HTA-FR werden in einer gesonderten Vereinbarung bestimmt, die vom Vorstand unterschrieben und durch die Generalversammlung ratifiziert wird.
- II. Mitgliederbeiträge
- III. Spenden und diverse Einkünfte

Artikel 14: Revision der Statuten

Jegliche Änderung der Statuten muss von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung wird in der Einladung des Vorstands zur Generalversammlung unter Angabe von Ziel, Inhalt und Umfang vermerkt.

Artikel 15: Auflösung

- I. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder die Auflösung der ALUMNI der HTA-FR beschliessen. Die Auflösung muss in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt und deren einziges Traktandum sein.
- II. Die Aktiva des Vereins werden an Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen gemäss Entscheid der letzten Generalversammlung übergeben.

Artikel 16: Besondere Fälle

Über alle in den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle entscheidet der Vorstand oder, je nach Bedeutung und Tragweite, die Generalversammlung.

Artikel 17: Ratifizierung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung «Präsident, Vizepräsident und Webadministrator» vom 7. Juni 2010 verabschiedet. Die Statuten treten unverzüglich in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden zuletzt am 3. May 2023 geändert und an der Generalversammlung vom 21. Februar 2025 genehmigt.

Für alles, was in den vorliegenden Statuten nicht geregelt wird, gelten Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.